



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 04 / 2020

Futtermittelgebührentarif 2020 – FMT 2020

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF und der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (in der Folge kurz Futtermittelhygieneverordnung) idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

§ 1 (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 19 Abs. 1 des Futtermittelgesetzes 1999 idgF, die entweder aufgrund von entsprechend beantragten Verwaltungsverfahren oder aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 2011, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes 1999 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

§ 2 (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren eine Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem Futtermittelgesetz 1999 oder der Futtermittelhygieneverordnung idgF notwendig, die nicht im Futtermittelgebührentarif angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 (1) In den in der Anlage festgesetzten Jahresgebühren sind sämtliche Leistungen im Rahmen des Zulassungs- und Registrierungsverfahrens und die laufenden Überwachungstätigkeiten gemäß dem risikobasierten Überwachungs- und Inspektionsplan bereits enthalten.

(2) Jahresgebühren werden mit Inkrafttreten des Gebührentarifes zur Gänze fällig.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Futtermittelgebührentarif 2020 (FMT 2020) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des FMT 2020 tritt der Futtermittelgebührentarif 2019 außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	0,0
	Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0
1006	Mahngebühr	41,1
1007	Kopierkosten je Seite	0,5

Jahresgebühren für zugelassene und registrierte Betriebe nach FMG 1999 idGF iVm VO (EG) Nr. 183/2005 (Registrierung und Überwachung)

Code-Nr.	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	Gebühr in €
3001	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I, deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist, je Betriebsstandort	124,9
3002	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe I je Betriebsstandort	374,5
3003	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe II je Betriebsstandort	749,3
3004	Zugelassene oder registrierte Futtermittelherstellungsbetriebe der Risikostufe III je Betriebsstandort	1.498,6
3005	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe I, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort**	62,4
3006	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe II, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	124,9
3007	Zugelassene oder registrierte sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind, je Betriebsstandort	249,8



3008	Sonstige Futtermittelbetriebe der Risikostufe III, die keine Hersteller sind und Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe gemäß § 2 Z 2, 3, 4 und 8 Futtermittelgesetz 1999 idgF in Drittländer exportieren oder aus Drittländern importieren, je Betriebsstandort	749,3
------	---	-------

Inspektions- und Maßnahmengebühren für Lebensmittelunternehmen, die Futtermittel erzeugen/in Verkehr bringen nach FMG 1999 idgF iVm VO (EG) Nr. 183/2005

Code-Nr.	Gebühren gem. VO (EG) Nr. 183/2005	Gebühr in €
3009	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen der Risikostufe I, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen und deren Geschäftstätigkeit als geringfügig* einzustufen ist - für Routineinspektionen bis zu 2 Stunden Aufwand	124,9
3010	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr.183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für Routineinspektionen bis zu 3 Stunden Aufwand	174,9
3011	Überwachung gem. Futtermittelhygieneverordnung (EG) Nr. 183/2005 für Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind und Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen - für alle Inspektionen, die über Routineinspektionen hinausgehen (insbesondere aufgrund erhöhten Risikos und aufgetretener Mängel) für 3 bis 6 Stunden Aufwand	499,4
3012	Nachfassende und ad hoc - Maßnahmen bei Lebensmittelunternehmen, die nicht als Futtermittelunternehmen registriert sind, jedoch Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen sowie bei Futtermittelunternehmen	387,1

* Kleinmengenregelung: Diese gilt für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen)/Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Einzel- und Mischfuttermittel bis 5t/Jahr, von Mineralfuttermittel bis 1t/Jahr, von Vormischungen und Zusatzstoffen bis 100 kg/Jahr sowie für Hersteller (Futtermittelbetriebe, Lebensmittelunternehmen) /Inverkehrbringer (Lebensmittelunternehmen) von Spezialitäten und Kleinpackungen bis 100 kg/Jahr. Die Tätigkeit solcher Hersteller der Risikostufe I wird als geringfügig eingestuft, weshalb der verminderte Gebührensatz zur Anwendung kommt.

** Bei Futtermittelbetrieben der Risikostufe I, die keine Hersteller sind und Kleinmengen in Verkehr bringen, werden keine Jahresgebühren verrechnet. Davon unberührt bleiben jedoch Gebühren, die im Rahmen von Beanstandungen und Anzeigen vorzuschreiben sind.

Gebühren Futtermittelgesetz 2020

Code-Nr.	04. Futtermittel und Pflanzenanalyse	Gebühr in €
1	Probenahme, Probenverwaltung, Probenvorbereitung	
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch	44,7
	Probenlogistik inklusive Probenvorbereitung mechanisch - aufwändig	62,5
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Mischfuttermittel	54,6
	Überprüfung der Kennzeichnung auf formale Richtigkeit - Einzelfuttermittel, Vormischungen, Zusatzstoffe	27,3



	Wasser ohne Vortrocknung	30,2
	Wasser mit Vortrocknung	38,6
	Wasser nach Karl-Fischer	53,4
2	Laboranalyse	
2.1	Protein, Aminosäuren und sonstige Stickstoffverbindungen	
	Rohprotein	86,2
	Lysin, Threonin, etc. je	173,8
	Cystin, Methionin je	233,8
	Tryptophan	129,2
	Methionin-Hydroxy-Analog	126,5
	Harnstoff	104,0
2.2	Fett, Fettkennzahlen	
	Rohfett	61,4
	Rohfett nach Säureaufschluss (Gesamtfett)	64,3
	Säurezahl / freie Fettsäuren in Fetten und Ölen	63,7
	Peroxidzahl in Fetten und Ölen	63,7
2.3	Fasern und Kohlenhydrate	
	Rohfaser	57,2
	Stärkegehalt	87,2
	Gesamtzucker berechnet als Invertzucker oder Saccharose	139,8
	Lactose	132,2
	Gesamtzucker berechnet als Saccharose + Lactose	174,6
2.4	Asche	
	Rohasche	41,9
	salzsäureunlösliche Asche (Sand, Ton usw.)	82,3
2.5	Energieberechnungen	
	Energieberechnungen (Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Einzelparameter)	
2.6	Mengen- und Spurenelemente	
	Gesamtphosphor	104,9
	Mengen- und Spurenelemente: Natrium, Calcium, Magnesium; Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, ein Element jedes weitere Element € 72,50	133,1
	Spurenelemente: Cobalt, Molybdän, Chrom, Nickel, Lanthan, ein Element jedes weitere Element € 28,00	113,6
	Cadmium, Blei, Arsen, Selen, Quecksilber, je Element	139,5
	Iod	86,3
	Fluor	84,4
	Sulfat, Chlorid, Nitrat, je Ion	97,5



2.7	Vitamine	
	Vitamin A oder E	406,5
	Vitamin D3	495,8
	wasserlöslicher Vitamine (Thiamin, Riboflavin, Pyridoxin, Niacin, Folsäure), je	117,4
	Ascorbinsäure	109,7
	Vitamin B12	169,9
	Biotin	127,7
2.8	Verbotene Antibiotika und chemische Leistungsförderer	
	Hemmstofftest	102,4
	Identifizierung von Antibiotika mittels DC und Bioautographie	206,3
	Flavophospholipol und Avilamycin	328,6
	Makrolidantibiotica	482,2
	Nitrofurane	288,8
	Penicilline	352,2
	Sulfonamide	434,5
	Tetracycline	386,9
	Chemische Leistungsförderer (Olaquinox, Carbadox), je	180,6
	Chloramphenicol	115,7
2.9	Enzyme	
	Urease-Aktivität	88,9
	Phytase	146,2
2.10	Zusatz- und Wirkstoffe	
	Diclazuril	256,8
	Salinomycin, Monensin, Narasin, Maduramycin, Lasalocid, je	465,1
	Robenidin-Hydrochlorid	493,5
	Organische Säuren, je	133,6
	Antioxidantien (BHA, BHT, Ethoxyquin), je	133,6
	Lösungsmittelähnliche Zusatzstoffe (Propandiol, Glycerin etc.), je	137,3
2.11	Mikrobiologische Untersuchungen	
	Probiotika (E. faecium-, B. subtilis/licheniformis-, Saccharomyces-Präparate)	215,7
	Keimgehalt an aeroben, mesophilen Bakterien	208,6
	Keimgehalt an Schimmelpilzen und Hefen	208,6
	Keimgehalt an Clostridien	208,6
	Keimgehalt an Enterobacteriaceae	208,6
	Salmonellen	54,9
	Salmonellen, 5fach-Ansatz	134,4



	Salmonellen, 10fach-Ansatz	250,8
	Listerien	106,6
	Clostridium perfringens	106,6
2.12	Mikroskopie und Wiederkäufer-DNA	
	tierische Bestandteile	140,3
	Wiederkäufer-DNA	226,4
	botanische Verunreinigungen	127,7
	Zusammensetzung von Futtermitteln	202,7
	Getreideanteil in Futtermitteln	202,7
	verbotene Materialien (z.B. Verpackungsmaterial)	191,8
	Verdorbenheit und des Schälglingsbefalls	76,7
2.13	Mykotoxine	
	Fumonisine B1,B2	373,9
	Aflatoxine	272,8
	B -Trichothecene	359,0
	Deoxynivalenol (DON)	295,6
	T-2/HT-2 Toxin	200,1
	Zearalenon	299,4
	Ochratoxin A	299,4
	Ergotalkaloide	281,2
2.14	Andere unerwünschte Stoffe	
	Kokzidiostatika (Verschleppung in Futtermittel für Nichtzieltierarten gem. Richtlinie 2002/32 konsolidiert)	424,0
	PAHs in Futtermitteln und Pflanzen	515,3
	Bestimmung glycosidisch gebundener Cyanide (Blausäure, HCN)	318,6
	Senföle (als Allylithiocyanat)	91,0
	Dioxine	289,0
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs	310,7
	Dioxine und dioxinähnliche PCBs sowie nicht-dioxinähnliche PCB	326,9
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG i.d.j.g.F.- Über Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	255,1
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	341,5
	Organochlorpestizide (gem. Richtlinie 32/2002/EG idjgF.- über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung) in reinen Fetten/Ölen	309,7
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit niedrigem Fettgehalt	441,0
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in Futtermitteln mit hohem Fettgehalt	527,5
	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln gemäß VO (EG) 396/2005 in reinen Fetten/Ölen	495,7
	Hexachlorbenzol (HCB)	120,0



	Glyphosate, AMPA (Metabolite Glyphosat)	317,1
	Ethoxyquin + Metaboliten (Ethoxyquin-Dimer, Dihydroethoxyquin, Ethoxyquin-Keton)	225,1
	Melamin und Cyanursäure	330,7
	Nitrit(berechnet als Na-Nitrit)	104,9
	weitere unerwünschte Stoffe, nach Aufwand je Parameter	
3.	GVO - Screening	
	GVO-Screening Futtermittel	322,2
	GVO Identifizierung (nach Screening), je Event	42,6
	GVO Quantifizierung (nach Screening/Identifizierung), je Event	132,6
5.	Verfahren nach dem Futtermittelgesetz 1999 idgF	
	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Betriebszulassung (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	726,0
	Kosten für die Nachforderung von Unterlagen zur Bescheiderstellung im Rahmen einer Betriebszulassung	101,6
	Kosten für Nachschau	87,1
	Kosten für die Anordnung von behördlichen Maßnahmen	87,1
	Bewertung Verkehrsfähigkeit/-sicherheit je Nichtkonformität	54,6

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger